



Schülerfahrkosten für Ersatzschulen im Regierungsbezirk Arnsberg

Handreichung zur Prüfung des
Anspruchs auf Gewährung von
Schülerfahrkosten

Stand: April 2026

Rechtliche Grundlage für die Prüfschritte

Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die in dieser Handreichung behandelten Prüfschritte auf den Anspruch auf die Gewährung von Schülerfahrkosten bilden:

- § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG)
- Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)) vom 30.04.2010 (SGV. NRW. 223)

Grundsätzliche Pflichten

Als Grundsatz gilt: keine Beförderungspflicht, nur Kostenerstattungspflicht

→ § 3 SchfkVO (Zuständigkeit)

„Verwaltungsvorschrift 3.1 zu § 3: Dem Schulträger obliegt nach dieser Verordnung nur eine Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht. [...]“

Übernahme der Kosten

Als Grundsätze gelten:

- für die Übernahme von Schülerfahrkosten gilt das Schulträgerprinzip, nicht das Wohnsitzprinzip
- Aufnahme eines außerhalb des Einzugsgebiets wohnenden Schülers nicht unter der Bedingung des Verzichts auf Schülerfahrkosten

→ § 4 SchfkVO (Kostenträger)

„(1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip) [...]“

„Verwaltungsvorschrift 4.1.2 zu § 4: Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass auf einen Antrag zur Übernahme von Schülerfahrkosten seitens der Schülerin oder des Schülers und/oder der Eltern verzichtet wird“ (siehe § 56 i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG. NRW.).

Höchstbetragsregelung

Der Höchstbetrag für die Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW beträgt *je Kalendermonat 100 €*.

Dies gilt nicht für Schwerbehinderte und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

→ § 2 Abs. 1 SchfkVO (Geltungsbereich)

Nächstgelegene Schule

Anspruch auf Übernahme der Kosten besteht nur bis zur nächstgelegenen Schule (siehe Definition in § 9 SchfkVO). Vorab ist zu prüfen, ob es sich um die nächstgelegene Schule handelt, da die Kosten ansonsten nur anteilig übernommen werden.

→ § 9 SchfkVO (Nächstgelegene Schule)

→ § 17 SchfkVO (Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen)

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch bei Länge des Schulweges

Kurz zusammengefasst gelten als Voraussetzung für den Anspruch auf Schülerfahrkosten folgende Schulweglängen:

- *mehr als 2 km*: für Primarstufe und Förderschulkindergarten (siehe auch Verwaltungsvorschrift 2.1.3 zu § 2 SchfkVO)
- *mehr als 3,5 km*: für Sekundarstufe I
- *mehr als 5 km*: für Sekundarstufe II

→ **§ 5 SchfkVO (Notwendigkeit)**

Als Schulweg gilt hierbei der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes oder dem Unterrichtsort. Maßgeblich ist die offizielle im Melderegister des Einwohnermeldeamts hinterlegte Wohnanschrift des Schülers/der Schülerin

→ **§ 7 Abs. 1 SchfkVO (Schulweg)**

→ **§ 8 Abs. 1 und 2 SchfkVO (Unterrichtsort)**

Anspruch bei Beeinträchtigung

Anspruch auf Schülerfahrkosten, wenn nicht nur vorübergehend folgende Faktoren mehr als 8 Wochen lang (keine Ausschlussfrist, da nur Verwaltungsvorschrift) das Zurücklegen des Schulweges wesentlich beeinträchtigen und ein Verkehrsmittel genutzt werden muss:

- aus *gesundheitlichen Gründen*
- wegen einer *geistigen Behinderung*
- wegen einer *körperlichen Behinderung*

→ **§ 6 Abs. 1 SchfkVO (Sonstige Anspruchsvoraussetzungen)**

→ **Verwaltungsvorschrift 6.1.1 zu § 6 Abs. 1 SchfkVO**

Für den Anspruch muss ein Nachweis durch ärztliche Bescheinigung (Dauer und Umfang der Behinderung, Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten) erfolgen.

→ **Verwaltungsvorschrift 6.1.2 zu § 6 Abs. 1 SchfkVO**

Anspruch bei besonders gefährlichem oder ungeeignetem Schulweg

Anspruch auf Schülerfahrkosten kann auch bestehen, wenn es sich um einen *besonders gefährlichen Schulweg* (zum Beispiel Straßenverkehr oder Kriminaldelikt) oder *ungeeigneten Schulweg* (zum Beispiel Charakteristik des Schulweges; Schulweg führt durch Wälder ohne Beleuchtung, verkehrsreiche Straßen o. ä.) handelt.

→ **§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchfkVO (Sonstige Anspruchsvoraussetzungen)**

Besonders gefährlicher Schulweg nach OVG Mü 16 A 2246/86 vom 18.04.89, Abwägung der Möglichkeit krimineller Übergriffe:

„b.g.Schulweg liegt vor, wenn der betreffende Schüler (z. B. aufgrund seines Alters und seines Geschlechts) zu einem risikobelasteten Personenkreis gehört und wenn er sich auf seinem Schulweg in einer schutzlosen Situation befindet, insbesondere weil nach den örtlichen Verhältnissen eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte nicht gewährleistet ist“

„Es müssen die normalen Gefahren des großstädtischen Straßenverkehrs weit überschritten sein, deren Meisterung jedem Kind bei einem Mindestmaß an verkehrsgerechtem Verhalten abzuverlangen ist. Sonst müssten heutzutage für fast alle Schulwege in Ballungsgebieten Schülerfahrkosten übernommen werden“. (OVG Mü VIII A 1074/75 vom 18.11.1976).

Verkehrsreife des betroffenen Schülers ist abhängig von dem individuellen Alter, das der Schüler zu Beginn des streitigen Bewilligungszeitraumes erreicht (OVG Mü 16 A 2639/88 vom 14.11.89).

Anspruch auf Schülerfahrkosten können auch bestehen, wenn es sich um einen *verkehrsreiche Straße* handelt. Hierfür gelten folgende Bedingungen nach *OVG Mü 16 A 2632/89 vom 31.10.90*:

- 300 Kraftfahrzeuge pro Stunde: noch nicht verkehrsreich
- ab 700 Kraftfahrzeugen pro Stunde: verkehrsreich

→ **§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchfkVO (Sonstige Anspruchsvoraussetzungen)**

Empfehlung: Für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit anhand der örtlichen Verkehrssituation ist es zweckmäßig, die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde einzuholen.

→ **Verwaltungsvorschrift 6.2 zu § 6 Abs. 2 SchfkVO**

Wirtschaftlichste Beförderung

Grundsatz

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

→ § 12 Abs. 1 SchfkVO (Wirtschaftlichste Beförderung)

Art und Umfang der Beförderung

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

→ § 3 SchfkVO (Zuständigkeit)

Art der wirtschaftlichsten Beförderung

Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

→ § 12 Abs. 3 SchfkVO (Wirtschaftlichste Beförderung)

Definition der wirtschaftlichsten Beförderung

Als wirtschaftlichste Beförderung gilt: für den Schulträger geringste Kosten und für die Schülerin oder den Schüler zumutbar. Öffentliche Verkehrsmittel haben grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

→ § 12 Abs. 4 SchfkVO (Wirtschaftlichste Beförderung)

Nutzung mehrere Beförderungsmittel

Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

→ § 12 SchfkVO Abs. 5 (Wirtschaftlichste Beförderung)

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen der *Linienverkehr nach § 42 PBefG*, die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG und der *schienengebundene Verkehr nach § 4 PBefG*.

Definition Linienverkehr

Der Linienverkehr gemäß § 42 PBefG ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

Definition Sonderformen des Linienverkehrs

Als Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG gilt Linienverkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt dient. In Abgrenzung zum Schülerspezialverkehr erfolgt die Organisation und Durchführung eigenverantwortlich von den Verkehrsbetrieben.

→ **§ 13 SchfkVO (Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln)**

→ **Verwaltungsvorschrift 12.2 zu § 12 SchfkVO**

ÖPNV nicht zumutbar?

Die Entfernung zu Wohnung/Schule

Die Nutzung des ÖPNV kann als nicht zumutbar gelten, wenn der Fußweg Wohnung zur Haltestelle und von Haltestelle zur Schule insgesamt länger als folgende Angaben sind:

- **1 km:** für Grundschule und Förderschule mit Förderschulkindergarten
- **2 km:** für Sekundarstufe I und II

→ **§ 13 Abs. 2 SchfkVO (Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln)**

ÖPNV nicht zumutbar?

Gesamtdauer von Hin- und Rückfahrt

Die Nutzung des ÖPNV kann als nicht zumutbar gelten, wenn die Dauer der Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet länger ist als:

- **1 Stunde:** für Grundschule und entsprechende Förderschulen mit Förderschulkindergarten, *regelmäßige Wartezeiten* in der Schule vor und nach dem Unterricht länger als 45 Minuten, *SOLL-VORSCHRIFT*, Überschreitung nur ausnahmsweise
- **3 Stunden:** für Sekundarstufe I und II *oder* der Schüler überwiegend (mehr als 50%) *vor 6 Uhr* die Wohnung verlassen muss; *regelmäßige Wartezeiten* zumutbar, wenn in angemessenem Verhältnis zur Fahrzeit; Rechtsprechung: bis zu 2 Stunden zumutbar

→ **§ 13 Abs. 3 SchfkVO (Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln)**

→ **Verwaltungsvorschrift 13.3.2 zu § 13 SchfkVO**

Hinweis: Das ganze Schuljahr ist zu betrachten!

ÖPNV nicht zumutbar?

Geistige oder körperliche Behinderung

Die Nutzung des ÖPNV kann als nicht zumutbar gelten, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegt (Nachweis durch ärztliches Zeugnis, dass öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzbar)

→ § 13 Abs. 4 SchfkVO (Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln)

Beförderung im Schülerspezialverkehr

Ist eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, unwirtschaftlicher oder nicht zumutbar, kann eine Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgen.

Zu beachten: Die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 (personenbefoerderung@bra.nrw.de) zwei Monate vor Einrichtung anzuzeigen. Das Formular kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter folgendem Link heruntergeladen werden:
www.bra.nrw.de/-1971

Definition Schülerspezialverkehr

Vom Schulträger veranlasst, erfolgt durch vom Schulträger angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge, ist vom Personenbeförderungsgesetz freigestellt, solange von den Beförderten *kein Entgelt* zu entrichten ist. Hierunter fallen Busse, Taxen, Mietwagen, sofern sie im Auftrag des Schulträgers fahren.

Laut Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 48, vom 04.12.2018 handelt es sich bei einem Schülerspezialverkehr immer um eine Beförderung von mehreren Schülerinnen und Schüler. Die Beförderung von einer Person ist im Rahmen der Gewährung einer Wegstreckenentschädigung möglich.

Günstigste Streckenführung = für den Schulträger wirtschaftlichste dem Schüler zumutbare Streckenführung = Entfernung Haltestellen § 13 Abs. 2 und Wegezeit § 13 Abs. 3 einhalten

→ § 14 Abs. 1 SchfkVO (Schülerspezialverkehr)

Ausschlussgründe für Schülerspezialverkehr

Die Gründe für eine Unzumutbarkeit für die Nutzung des ÖPNV gelten für Schülerspezialverkehr entsprechend

→ § 14 SchfkVO Abs. 1 Satz 2 (Schülerspezialverkehr)

Keine Erstattung von Fahrkosten bei Nichtbenutzung

Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

Schulträger sollen bei Einrichtung von Schülerspezialverkehren zusammenarbeiten.
(Schüler kann auf Schülerspezialverkehr eines anderen Schulträgers verwiesen werden)

→ **§ 14 Abs. 1 Satz 3 SchfkVO (Schülerspezialverkehr)**

→ **§ 14 Abs. 3 SchfkVO (Schülerspezialverkehr)**

Richtet der Schulträger keinen Schülerspezialverkehr ein und ist die Beförderung im ÖPNV unzumutbar oder nicht möglich, hat er die Kosten der Beförderung mit Privatfahrzeugen gem. §§ 15 und 16 SchfkVO zu tragen.

Eltern haben keinen Anspruch auf Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs
(siehe Art und Umfang der Beförderung auf Seite 6).

→ **Verwaltungsvorschrift 3.1 zu § 3 SchfkVO**

Beförderung mit Privatfahrzeugen

Die Beförderung mit Privatfahrzeugen ist nur in sehr begrenztem Umfang kostenübernahmefähig

Die Beförderung mit Privatfahrzeugen ist nur dann erstattungsfähig, wenn die Beförderung mit dem ÖPNV und die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht vorhanden oder nicht zumutbar (Ausschlussgründe nach § 13 Abs. 2–4 SchfkVO) ist und nur durch die Benutzung eines Privatfahrzeuges ein Schulbesuch gewährleistet werden kann.

Definition Privatfahrzeuge

Als Privatfahrzeuge gelten: Pkw, Krad, Moped, Mofa, Fahrrad, von Eltern beauftragte Taxen und Mietwagen.

Günstigste Streckenführung = für den Schulträger wirtschaftlichste dem Schüler zumutbare Streckenführung = Entfernung Haltestellen (§ 13 Abs. 2 SchfkVO) und Wegezeit (§ 13 Abs. 3 SchfkVO) einhalten

→ **§ 15 Abs. 1 SchfkVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen)**

Notwendigkeit

Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

→ **§ 15 Abs. 2 SchfkVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen)**

Anerkennung

Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

→ § 15 Abs. 3 SchfkVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen)

Wegstreckenentschädigung

Bei einer notwendigen Benutzung eines Privatfahrzeuges kann folgende Wegstreckenentschädigung *je Kilometer Schulweg* erfolgen:

- Pkw: 0,13 €
- sonstige Kfz: 0,05 €
- Fahrrad: 0,03 €

→ § 16 Abs. 1 SchfkVO (Wegstreckenentschädigung)

→ § 7 Abs. 1 SchfkVO (Schulweg)

Die Leerfahrten von Begleitpersonen bleiben hierbei außer Betracht
(Ausnahme: § 11 Notwendige Begleitperson SchfkVO)

→ § 16 Abs. 5 SchfkVO (Wegstreckenentschädigung)

Beförderung mit Taxi oder Mietwagen

Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in **besonders begründeten Ausnahmefällen** eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

- 100 € Höchstbetrag/Monat
- Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für Schwerbehinderte und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

→ § 16 Abs. 2 SchfkVO (Wegstreckenentschädigung)

Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten für die Nutzung von Taxi oder Mietwagen (Alle folgenden Gründe müssen vorliegen für eine Genehmigung)

1. *Der Privat-Pkw steht nicht zur Verfügung oder Nutzung ist nachweislich nicht zumutbar.*

Als nicht zumutbar gilt beispielsweise: Wenn das Familienfahrzeug von einem Elternteil für die Fahrt zur Arbeitsstelle zwingend benutzt werden muss, weil diese nicht anders erreichbar ist – zum Beispiel durch ÖPNV oder Mitnahme durch Kollegen – und auch sonst wegen der Arbeitszeit nicht die Möglichkeit besteht, den Schüler zur Schule zu bringen.

2. *Eine geeignete Mitfahrgelegenheit scheidet aus.*

3. *Es liegt ein besonders begründeter Ausnahmefall vor* (hierbei muss nur einer der nachfolgenden Beispielsfälle vorliegen!) Es müssen in diesem Fall also außergewöhnliche Umstände gegeben sein (siehe OVG Mü 16 A 679/86 vom 02.97.86), wie zum Beispiel:
- ein *besonders schwerer Grad der Behinderung*, insbesondere bei einer körperlichen Behinderung, die für eine Beförderung Zusatzeinrichtungen erforderlich macht (eine Behinderung ohne körperliche Beeinträchtigung, selbst bei 70 %, reicht nicht aus)
 - Eltern sind finanziell *objektiv* nicht in der Lage, ihr Kind wegen des Eigenanteiles bei der Taxenbeförderung zur Schule zu bringen (Bedürftigkeit über Sozialamt oder Jugendamt ermitteln lassen, Ermessen ausüben, Vorlage der des Einkommenssteuerbescheides empfehlenswert)
 - der kürzeste Schulweg ist *außergewöhnlich lang* und dadurch entstehen außergewöhnlich hohe Fahrkosten (bei 16 km im Primarbereich noch nicht gegeben, VG Mü 1 K 1373/89, bei 41 km bejaht durch OVG 16 A 679/89)

Wichtige Hinweise

- Zur Frage der teilweisen Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten nach § 16 SchfkVO Abs. 2 siehe *VG Düss 13 K 11417/93*.
- Steht ein Privatfahrzeug beispielsweise *nicht* zur Verfügung und liegt *kein* besonders begründeter Ausnahmefall vor, wird bei Nutzung eines Taxis lediglich die Wegstreckenschädigung für ein Pkw (0,13 Euro/Schulwegkilometer) erstattet.

→ **Verwaltungsvorschrift 16.2.1 zu § 16 SchfkVO**

Mehrkosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nicht erstattungsfähig. Diese können jedoch im Rahmen der Eingliederungshilfe beim Sozialhilfeträger von dem Schüler/der Schülerin (Eltern) beantragt werden.

→ **§ 16 Abs. 3 SchfkVO und Verwaltungsvorschrift 16.3 zu § 16 Abs. 3 SchfkVO**

Bildnachweis

Titel: © Koldo_Studio – stock.adobe.com

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

